



Satzung **über örtliche Bauvorschriften**

für den Bebauungsplan **1. Änderung des Bebauungsplanes "Obere Gärten II" in Edelweiler**

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in den zuletzt geänderten Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfalzgrafenweiler in öffentlicher Sitzung am 19.03.2024 die **örtlichen Bauvorschriften** zum Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplanes "Obere Gärten II" in Edelweiler als **Satzung** beschlossen.

§ 1 **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Abgrenzungsplan zum Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes "Edelweiler“ vom 31.01.2023 maßgebend.

§ 2 **Bestandteile der Satzung**

Die örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 05.02.2024.

§ 3 **Ordnungswidrigkeiten**

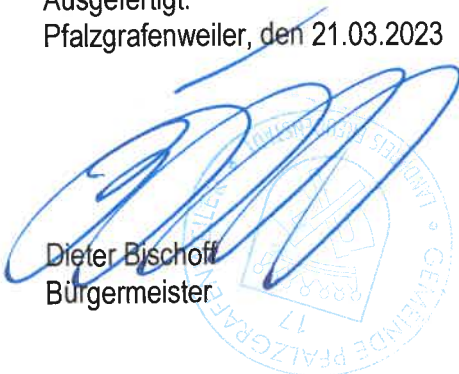
Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 6 und 7 LBO, i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:
Pfalzgrafenweiler, den 21.03.2023

Dieter Bischoff
Bürgermeister



Hinweis:

Die Satzung kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Pfalzgrafenweiler, Hauptstraße 1, 72285 Pfalzgrafenweiler, eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung wird nach § 215 Abs.1 Nr. 1-3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.